

**Kriterien der KJM für technische Mittel als Jugendschutzmaßnahme für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Bereich des World Wide Web: Stichwort „Personalausweiskennziffernprüfung“/ „Persocheckverfahren“**

**Informationen für Betreiber und Anbieter**

Allgemeine Vorbemerkung:

Die KJM legt hiermit aktuelle Kriterien zur Bewertung von Konzepten für technische Mittel in Telemedien vor, die auf den gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags - § 5 Absatz 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 JMStV – beruhen (vgl. hierzu auch die Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten<sup>1</sup>).

Der JMStV enthält kein Anerkennungsverfahren für technische Mittel. Daher hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte, bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Dies dient der Verbesserung des Jugendschutzes im Internet und ist gleichzeitig ein Service für die Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit. Die Hauptverantwortung für die JMStV-konforme Gestaltung eines Internet-Angebots liegt aber beim Inhalte-Anbieter, nicht bei der KJM. Der Inhalte-Anbieter muss gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 JMStV dafür Sorge tragen, dass Kinder oder Jugendliche für sie beeinträchtigende Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen. Dabei kann er durch technische Mittel die Wahrnehmung dieser Angebote durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Der Anbieter kann sich dabei technischer Jugendschutz-Konzepte bedienen, die die KJM bereits positiv bewertet hat.

„Technische Mittel“ gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten einsetzen kann. Sie eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen. Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der technischen Mittel macht der JMStV nicht. Er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel

---

<sup>1</sup> erstellt durch die KJM, vom 08./09.03.2005, in Kraft getreten am 02.06.2005

möglich. Für die Praxis sind technische Mittel derzeit als Zugangshürden bei Inhalten relevant, die entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18- oder für unter 16-Jährige sind<sup>2</sup>, wobei beim Schutzniveau in der Praxis gewisse Unterschiede zwischen den beiden Altersstufen zu beachten sind. Für technische Mittel der Altersstufen „ab 18“ und „ab 16“ gilt dabei grundsätzlich, dass diese immer eine Form der Altersplausibilitätsprüfung enthalten müssen.

**Technische Mittel reichen nicht als Schutzmaßnahme bei pornografischen, indizierten oder anderen offensichtlich schwer jugendgefährdenden Inhalten aus.**

**Die folgenden Kriterien der KJM zur Bewertung von Konzepten für technische Mittel beziehen sich auf den Bereich der Telemedien.** Für den Bereich des Rundfunks gibt es eine eigene Satzung mit Regelungen: die „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ der Landesmedienanstalten. Die vorliegenden Kriterien für Telemedien lehnen sich vom technischen Schutzniveau her im Wesentlichen an die Jugendschutzsatzung an.

Bekanntere Beispiele für technische Mittel in Telemedien sind bisher vor allem **Ansätze der sogenannten „Jugendschutz-Vorsperre“** oder Varianten der **Personalausweis-kennziffernprüfung („Persocheck“)** im Internet.

**Mögliche Gegenstände für positive Bewertungen durch die KJM:**

Die KJM bewertet sowohl Konzepte für Gesamtlösungen als auch für Teillösungen (Module) für technische Mittel. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen technischer Mittel zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen. Denkbar sind zum Beispiel Module zur plausiblen Altersprüfung.

Die KJM **bewertet** bislang **ausschließlich Konzepte**. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist die Umsetzung der technischen Mittel in der Praxis entscheidend.

**Mit diesen Kriterien für Konzepte für technische Mittel sollen Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent gemacht und Standards definiert werden. Die**

---

<sup>2</sup> Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte sind Inhalte, die noch nicht als jugendgefährdend bewertet werden, aber die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beeinträchtigen können. Beeinträchtigungen, d.h. Ängstigungen oder sozial-ethische Desorientierungen, können je nach Altersstufe durch Gewaltdarstellungen, ungeeignete sexuelle oder andere problematische Inhalte ausgelöst werden.

**Kriterien verstehen sich als Anhaltspunkte, nicht als bindende Regeln. Sie orientieren sich am derzeitigen Stand der Technik. Sie sind nicht abschließend und lassen eine Anpassung und weitere Verfeinerung jederzeit zu.**

**Die folgenden Kriterien beziehen sich auf den Bereich „Personalausweiskennziffernprüfung“ / „Persocheckverfahren“.**

**A: technische Mittel ab 18:**

**Altersprüfung anhand plausibler Indizien (Altersplausibilitätsprüfung) „ab 18“**

Die Altersprüfung muss anders als bei Konzepten für die geschlossenen Benutzergruppen nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage von Ausweisdaten erfolgen, sondern es reicht aus, wenn das Alter (hier 18) anhand plausibler Indizien glaubhaft gemacht wird. Doppelnutzungen von Altersindizien sollten dabei möglichst verhindert werden.

Plausible Indizien, die für eine Altersplausibilitätsprüfung für ein technisches Mittel „ab 18“ ausreichen, sind zum Beispiel:

- **Personenkennziffern mit Altersmerkmal „18“ aus offiziellen Dokumenten wie Personalausweis [...].** Hier ist z.B. eine elektronische Überprüfung (Stichwort: Persocheck) denkbar.

Diese Varianten reichen für Prüfungen, die bei jeder Nutzung eines Angebots erneut durchgeführt werden (**Stichwort: „Einmalschlüssel“**), alleine aus, sofern tatsächlich vor jedem Nutzungsvorgang die Eingabe und Plausibilitätsprüfung der jeweiligen Kennziffern [...] erfolgt.

Sofern die plausible Altersprüfung dagegen nur einmal initial erfolgen soll (**Stichwort: wiederholter Nutzungsvorgang/ Generalschlüssel**), müssen weitere Zugangsdaten hinzukommen. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

→ **besondere Bedingungen für Zugangsdaten bei wiederholtem Nutzungsvorgang:**

**Übermittlung:**

Der Zugang zum Angebot erfolgt durch Eingabe von persönlichen Zugangsdaten, die der Anbieter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt oder persönlich übergibt. Dies ist in der Regel der Fall bei Übermittlung der Zugangsdaten per geschlossenen Briefumschlag oder bei zeitlich befristeten Aktivierungscodes, die üblicherweise per E-Mail verschickt werden. Werden die Zugangsdaten per E-Mail verschickt, ist darauf zu achten, dass sie nur kurz gültig sind und zeitnah durch selbst gewählte Zugangsdaten ersetzt werden müssen.

**Gültigkeit:**

Zudem muss die Gültigkeit der Zugangsdaten grundsätzlich auf einen bestimmten Zeitraum befristet sein, etwa sechs Monate.

**Maßnahmen zur Reduzierung der massenhaften Weitergabe /Verbreitung:**

Da beim Internet von einer geringeren elterlichen Kontrolle des Medienkonsums der Kinder als beim Fernsehen auszugehen ist und höhere Umgehungsrisiken bestehen (Stichwort: Passwortforen), müssen bei technischen Mitteln für Telemedien „ab 18“ außerdem gewisse Maßnahmen hinzukommen, die eine massenhafte Weitergabe oder Verbreitung der Zugangsdaten seitens des berechtigten Nutzers an unberechtigte Dritte reduzieren. So muss der Inhalte-Anbieter dafür Sorge tragen, dass eine Parallel- oder Doppelnutzung mit denselben Zugangsdaten nicht möglich ist. Alternativ kann die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten durch Kostenrisiken oder Geheimnisrisiken für den Nutzer verringert werden.

**Abschaltung von „Auto-Complete“, „Auto-Login“ etc.:**

Bei Nutzung über den Computer ist außerdem grundsätzlich immer zu beachten, dass Funktionen wie „Auto-Complete“, „Auto-Vervollständigen“ oder „Auto-Login“-im Browser immer abgeschaltet sein müssen, da sonst für jeden Nutzer per Mausklick das automatische Ausfüllen der dort gespeicherten Zugangsdaten und somit der Zugang zu den entsprechenden Inhalten möglich ist.

## **B. technische Mittel „ab 16“:**

### **Altersprüfung anhand plausibler Indizien (Altersplausibilitätsprüfung) „ab 16“**

Die Altersprüfung muss anders als bei Konzepten für die geschlossenen Benutzergruppen nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage von Ausweisdaten erfolgen, sondern es reicht aus, wenn das Alter (hier 16) anhand plausibler Indizien glaubhaft gemacht wird. Doppelnutzungen von Altersindizien sollten dabei möglichst verhindert werden.

Plausible Indizien, die für eine Altersplausibilitätsprüfung für ein technisches Mittel „ab 16“ ausreichen, sind zum Beispiel:

- **Personenkennziffern mit Altersmerkmal „16“ aus offiziellen Dokumenten wie Personalausweis [...].** Hier ist z.B. eine elektronische Überprüfung (Stichwort: Persocheck) denkbar.

Diese Varianten reichen für Prüfungen, die bei jeder Nutzung eines Angebots erneut durchgeführt werden (**Stichwort: „Einmalschlüssel“**) alleine aus, sofern tatsächlich vor jedem Nutzungsvorgang die Eingabe und Plausibilitätsprüfung der jeweiligen Kennziffern [...] erfolgt.

→ **besondere Bedingungen für Zugangsdaten bei wiederholtem Nutzungsvorgang (Stichwort „Generalschlüssel“):**

Bei Inhalten, die nur für unter 16-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sind, steht es dem Anbieter frei, ob tatsächlich vor jedem Nutzungsvorgang die Eingabe und Plausibilitätsprüfung der jeweiligen Kennziffern [...] erfolgen soll (wie beim Einmalschlüssel bei technischen Mitteln „ab 18“) oder ob weitere Zugangsdaten hinzukommen (wie beim Generalschlüssel bei technischen Mitteln „ab 18“).

### **Abschaltung von „Auto-Complete“, „Auto-Login“ etc.:**

Bei Nutzung über den Computer ist außerdem grundsätzlich immer zu beachten, dass Funktionen wie „Auto-Complete“, „Auto-Vervollständigen“ oder „Auto-Login“-im Browser immer abgeschaltet sein müssen, da sonst für jeden Nutzer per Mausklick das automatische Ausfüllen der dort gespeicherten Zugangsdaten und somit der Zugang zu den entsprechenden Inhalten möglich ist.